

Dieter Birnbacher

Das moralische Dilemma der nuklearen Abschreckung

Abstract: The moral dilemma of nuclear deterrence arises from two conflicting facts: the fact that in a world of conflicting superpowers with nuclear arsenals preserving peace must have an overriding moral priority; and that a policy of mutual nuclear deterrence, which seems well suited to achieve this aim, faces grave moral difficulties on its own, the main difficulty being the moral indefensibility of the act of retaliation threatened in case of attack. It is argued that a consequentialist approach to the moral assessment of nuclear deterrence is in principle able to provide a solution to this dilemma by reducing the moral dilemma to a non-moral dilemma which can in turn be solved by a comparison of risks. In this connection, a theory of the 'functional' assessment of intentions is developed in order to subject even threats involving a conditional intention to retaliate to consequentialist reasoning.

1. Einleitung

Das Thema "nukleare Abschreckung" ist wie kein anderes Thema der politischen Ethik geeignet, Ambivalenz und gefühlsmäßigen Widerstand auszulösen. Das ist kein verlässlicher Hinweis darauf, daß mit der Sache irgendetwas nicht stimmt. Aber anders als in anderen Fällen läßt sich die Ambivalenz in diesem Fall nicht leicht als bloß psychologisches Phänomen abtun. In ihr spiegeln sich objektive, in der Struktur des Abschreckungssystems liegende Dilemmata. Das am unmittelbarsten ins Auge springende Dilemma ist das, daß im Abschreckungssystem Sicherheit durch Unsicherheit erkaufte wird und sich die Frage stellt, ob das Mehr an Sicherheit auf der Seite der Zwecke das Weniger an Sicherheit auf der Seite der Mittel aufwiegt. Je mehr die Mittel der Friedenssicherung dazu angetan sind, einen Krieg zwischen den Supermächten zu einem Ding der Unmöglichkeit zu machen (und die Furcht davor zu nehmen), um so berechtigter scheint die Furcht vor diesen Mitteln selbst. Je mehr Kernwaffen existieren, desto größer ist die Gefahr, daß die technischen Sicherheitssysteme versagen oder daß die Waffen in die Hände irrationaler Fanatiker gelangen.

Das moralische Dilemma der nuklearen Abschreckung, um das es mir im folgenden geht, ist dem Dilemma der Sicherheitsbilanz in etwa analog: Einerseits muß dem Ziel der Friedenserhaltung in einer Welt politisch konfligierender Machtblöcke mit Waffenarsenalen von ungeheurer Zerstörungskraft höchste moralische Priorität zukommen. Und der Frieden zwischen den Supermächten scheint am ehesten durch die Aufrechterhaltung eines stabilen Systems wechselseitiger nuklearer Abschreckung gewährleistet. Andererseits wirft dieses System seinerseits gravierende moralische Probleme auf. Effektive und glaubwürdige nukleare Abschreckung bedeutet, die Gegenseite für den Fall eines Angriffs mit eben denjenigen Zerstörungen zu bedrohen, die das System vordringlich verhindern soll. Ist es überhaupt verantwortlich, zur Verhinderung eines schwerwiegenden Übels wie dem eines modernen Kriegs der Gegenseite ein mindestens ebenso schwerwiegendes Übel (den Einsatz von Kernwaffen) anzudrohen? Wiederum stellt sich die Frage nach der Gesamtbilanz: Riskiert die Abschreckungspolitik, den Teufel des Kriegs mit dem schlimmeren des atomaren Beelzebubs auszutreiben? Kann die moralische Gewinn- und Verlust-Rechnung des Abschreckungssystems positiv sein, wenn - gleichgültig, ob der nukleare Gegenschlag im Ernstfall tatsächlich ausgeführt wird - die Glaubwürdigkeit der Abschreckung wesentlich davon abhängt, daß seine Ausführung zumindest beabsichtigt wird?

2. Friedliche Zwecke - unfriedliche Mittel

Die Erhaltung des Friedens konnte niemals ein höheres Gut sein als unter Bedingungen nuklearer Konfrontation. Die Kriegstechnik hat etwas fertiggebracht, was die Ethik mit ihren eigenen Mitteln nicht fertigbringen konnte, nämlich die traditionellen moralischen Vorbehalte gegen den Krieg zu einem strikten Tabu zu verschärfen. Solange nicht ausgeschlossen werden kann, daß ein militärischer Konflikt zwischen den Atommächten (oder ihren Verbündeten) nuklear eskalieren kann, muß es schlechthin geboten sein, auf den Einsatz militärischer Mittel zu verzichten, mag dies für einen der Staaten auch bedeuten, massive politische Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Angesichts der Zerstörungskraft, der Unkontrollierbarkeit und der generationenübergreifenden Fernwirkungen von Kernwaffen muß ein ausgedehnter Einsatz dieser Waffen als ein so großes Übel gelten, daß es schwerfällt, sich ein Gut vorzustellen, das zu erringen oder zu schützen dieses Übel aufwiegen könnte.

Das Bestechende an dem System wechselseitiger nuklearer Abschreckung ist, daß es diesem Übel zuvorzukommen sucht, indem es beiden Seiten keine vernünftige Chance läßt, einen Krieg zu gewinnen. Solange die beidseitige Aufrechterhaltung einer Zweitschlagskapazität einen 'entwaffnenden' Erstschatz verhindert und ein sowohl lückenloses wie unverwundbares strategisches Verteidigungssystem unrealistisch ist, muß jede Seite damit

rechnen, daß die Kosten auch eines konventionellen Angriffs den möglichen Gewinn bei weitem übersteigen.

Daß das Abschreckungssystem jede Gewinnchance zunichte macht, setzt freilich voraus, was die Gegner dieses Systems vielfach in Zweifel ziehen, nämlich daß die Drohung mit dem Einsatz von Kernwaffen glaubhaft ist und von ihr eine nennenswerte Abschreckungswirkung ausgeht. Es wird in diesem Zusammenhang geltend gemacht, daß die Wirksamkeit der nuklearen Abschreckung in keiner Weise empirisch abgesichert sei. Die Erfahrung der jüngsten Geschichte zeige lediglich die Koexistenz von nuklearer Bedrohung und Friedenserhaltung, nicht die kausale Bedingtheit des einen durch das andere. In der Tat läßt sich die Wirksamkeit der nuklearen Abschreckung empirisch nur sehr begrenzt zeigen. Immerhin ist ein nuklearer Angriff bisher nur gegen eine nichtnukleare Macht geführt worden. Aber empirische Beweise zu fordern heißt, die Forderung nach 'Beweisen' schlicht zu hoch zu schrauben - bedeutend höher jedenfalls, als es bei anderen Fragen politischer Einschätzung üblicherweise gefordert wird. Neben empirischen Argumenten müssen auch theoretische und Plausibilitätsargumente zählen, und man kann an der theoretischen Tatsache einfach nicht vorbeisehen, daß das Risiko einer nuklearen Eskalation für jede Seite so wenig kalkulierbar ist, daß ein militärischer Angriff ein Vabanquespiel ohnegleichen wäre. Schließlich kann sich auch eine zunächst begrenzte Eskalation unkontrolliert ausweiten. Und da jede Seite weiß, daß sich Politiker im Spannungs- und Kriegsfall nicht sklavisch an etwa bestehende Planungen halten, wird ihr auch die noch so vollständige Ausspionierung der gegnerischen Einsatzpläne in diesem Punkt keine hinreichende Sicherheit verschaffen können.

Gewichtiger als der Einwand der empirischen Nichtüberprüfbarkeit scheint mir der Einwand, daß die Wirksamkeit des Systems wechselseitiger nuklearer Abschreckung durch die Irrationalität des jeweiligen Gegners beschränkt sein könnte, der sich durch eine noch so glaubwürdige Abschreckung nicht abschrecken läßt. Die Gefahr ist nicht zu vernachlässigen, daß affektive Urteilsverzerrungen gerade in solchen Situationen die Oberhand gewinnen, in denen am ehesten ein Anreiz zum Einsatz von Kernwaffen besteht, z.B. wenn in einem konventionell ausgetragenen Krieg eine Niederlage andernfalls unabwendbar scheint. Entscheidungen von Kriegskabinetten bieten noch weniger als Entscheidungen in Friedenszeiten die Gewähr, Kriterien des langfristigen wohlverstandenen Eigeninteresses zu genügen, von Kriterien einer universalistischen Moral ganz zu schweigen.

Wie berechtigt dieser Einwand auch immer ist, eine Strategie der nuklearen Abschreckung scheint ihm weniger ausgesetzt als alternative Strategien, insbesondere die Drohung mit einem Übergewicht konventioneller Waffen. Alles das, was Kernwaffen 'unheimlich' macht - die Unmöglichkeit, auch

bei einem begrenzten Angriff auf militärische Ziele (es sei denn, diese lägen in weithin unbesiedelten Gebieten) Einwirkungen auf Zivilisten zu vermeiden, die Unüberblickbarkeit und Unkontrollierbarkeit der langfristigen ökologischen Zerstörungen - trägt dazu bei, die Drohung mit dem Einsatz dieser Waffen nicht nur auf rationaler, sondern auch auf affektiver Ebene wirken zu lassen. Die 'atomare Schwelle' ist nicht nur eine militärtechnische oder strategische, sondern auch eine Wahrnehmungsschwelle - der Art nach vergleichbar der Wahrnehmungsschwelle zwischen der Androhung von Geldbußen und von Haftstrafen. Das Überschreiten dieser Schwelle läßt auch dann noch auf einen Abschreckungseffekt hoffen, wenn statt realpolitischem Kalkül emotionale Faktoren wie Aggressionsstau, Rachegefühle oder Panikreaktionen das Feld beherrschen.

Nicht nur aus ethischer Gesamtsicht, auch aus der parteilichen Perspektive jeder einzelnen Seite lassen sich die Vorteile eines Systems wechselseitiger nuklearer Abschreckung nicht leugnen. Bei Aufrechterhaltung einer hinreichenden Zweitschlagskapazität auf beiden Seiten macht es einen atomaren Entwaffnungsschlag, der die andere Seite als machtpolitischen Faktor ausschaltet, hochgradig riskant. Es gewährt ein beträchtliches Maß an Sicherheit vor konventionellen Angriffen. Es bietet ein gewisses Maß an Sicherheit vor militärischen Erpressungsmanövern und trägt so dazu bei, beiden Seiten die politische Unabhängigkeit zu erhalten. Dazu kommt, daß eine auf nukleare Abschreckung zielende Verteidigungspolitik möglicherweise weniger Ressourcen bindet und einen quantitativen Rüstungswettlauf möglicherweise eher verhindert als eine Abschreckungsstrategie, die sich ausschließlich auf die Überlegenheit bei den konventionellen Waffen stützt.

Der Haben-Seite steht auf der Soll-Seite die massive moralische Hypothek der nuklearen Drohung gegenüber: Je weniger akzeptabel im außermoralischen Sinn der angedrohte Schaden für die bedrohte Seite ist, um so weniger akzeptabel im moralischen Sinn muß die Zufügung dieses Schadens für die bedrohende Seite sein. Dieselbe Destruktivität, die für die Effizienz der nuklearen Abschreckung spricht, spricht gegen ihre moralische Verantwortbarkeit. Die Drohung mit der großflächigen Schädigung der Zivilbevölkerung durch Streuwirkungen und Fallout auch bei Angriffen auf rein militärische Ziele, mit der Schädigung künftiger Generationen durch genetische Langzeitschäden und mit dem Eskalationsrisiko - bis zum Holozid eines 'nuklearen Winters' - ist so ungeheuerlich, daß sie auch für denjenigen, der sich nicht strikt auf die traditionelle Doktrin vom gerechten Krieg verpflichten lassen möchte, die Schwelle des moralisch Zulässigen überschreiten dürfte. Schließlich muß, wenn diese Drohung nicht nur Schall und Rauch sein soll, der Drohende bereit sein, sie gegebenenfalls wahrzumachen.

3. Drohung und Ausführung

Ob und wie sich dieses Dilemma (auf)lösen läßt, hängt von den ethischen Prinzipien ab, die man einer moralischen Beurteilung der nuklearen Abschreckung zugrundelegt. Ich gehe im folgenden davon aus, daß dem Problem der nuklearen Abschreckung - wie im übrigen allen globalpolitischen Problemen - eine konsequentialistische, auf die Gesamtheit der zu erwartenden Handlungsfolgen abstellende Sichtweise eher gerecht wird als eine deontologische Beurteilung, die Handlungen als solche und unabhängig von ihren Folgen bewertet. Wie immer problematisch eine direkte Anwendung konsequentialistischer Prinzipien in der Individualmoral und der engeren (innergesellschaftlichen) Sozialmoral sein mag, bei Fragen von der räumlichen und zeitlichen Tragweite wie der der Kernwaffen scheint ein normativer Ansatz indiziert, der alle absehbaren Handlungsfolgen gleichermaßen berücksichtigt und keinerlei Verantwortungsbeschränkungen zuläßt. Wenn es einen Bereich von Problemen gibt, der für einen rein konsequentialistischen Beurteilungsansatz prädestiniert ist, dann den jener Fragen extrem großer Reichweite, die das Überleben der Menschheit als ganzer betreffen.

Für eine konsequentialistische Ethik ist ein Zweck-Mittel-Dilemma der beschriebenen Art im Prinzip stets auflösbar, und zwar nach der auf den ersten Blick bestechend einfachen Formel, daß die Mittel immer dann in Kauf zu nehmen sind, wenn ihr Unwert (einschließlich des Unwerts ihrer Nebenfolgen) geringer ist als der mit den Chancen der Zweckerreichung gewichtete positive Wert der Zwecke (und ihrer Folgen), und wenn insgesamt günstigere Alternativen nicht zur Verfügung stehen. Günstiger ist eine Alternative insbesondere dann, wenn sie denselben Zweck mit weniger bedenklichen Mitteln zu erreichen verspricht oder mit Mitteln, die bei derselben Bedenklichkeit eine größere Erfolgchance haben. Eine konsequentialistische Ethik beurteilt die moralische Richtigkeit eines Zweck-Mittel-Zusammenhangs also weder allein auf der Ebene der Mittel noch allein auf der Ebene der Zwecke, sondern wägt zwischen Mitteln und Zwecken ab. Weder gibt es Mittel, die schlechthin und absolut verboten sind, noch gibt es Zwecke, die jedes Mittel rechtfertigen. Da Mittel grundsätzlich nur in Beziehung zu ihren Zwecken und Zwecke in Beziehung zu ihren Mitteln moralisch bewertet werden, kann ein Mittel, das, unabhängig von dem mit ihm angestrebten Zweck betrachtet, moralisch illegitim wäre, bei integrierter Betrachtung moralisch legitim sein, wie auch ein Zweck, der unabhängig von den zu seiner Erreichung erforderlichen Mitteln legitim wäre, angesichts der zu seiner Verwirklichung erforderlichen Mittel moralisch illegitim sein kann.

Eine weitere Eigentümlichkeit der konsequentialistischen Handlungsbeurteilung - die sie allerdings mit vielen deontologischen Systemen gemeinsam hat - ist für die Beurteilung der nuklearen Abschreckung von besonderer

Bedeutung: die Unabhängigkeit der Beurteilung der moralischen Richtigkeit von Handlungen (bzw. Handlungssystemen oder Strategien) von der Beurteilung des moralischen Werts der Motive und Gesinnungen, aus denen sie entspringen. Die moralische Richtigkeit einer Handlung bemißt sich nach konsequentialistischer Auffassung nach dem außermoralischen Wert ihrer erwartbaren Folgen. Der moralische Wert eines Motivs dagegen bemißt sich nach seiner Tendenz, zur Wahl der jeweils richtigen Handlungsalternative zu motivieren. Eine moralisch richtige Handlung wird aber nicht dadurch moralisch falsch, daß sie im Einzelfall aus anderen als moralisch wertvollen Motiven entspringt. Mögen Böswilligkeit oder Fanatismus in der Regel eher moralisch falsche als moralisch richtige Handlungen begünstigen, so genügen sie im Einzelfall doch gelegentlich der mephistophelischen Dialektik des bösen Willens, der Gutes schafft.

Auch bei der Beurteilung der moralischen Richtigkeit der Abschreckungspolitik wird der Konsequentialist zwischen der Beurteilung dieser Politik selbst und der Beurteilung ihrer Motive trennen. Mag er etwa auch die Motive der 'Tauben' moralisch positiver bewerten als die der 'Falken', wird er sich - vorausgesetzt er hält das Abschreckungssystem für moralisch richtig - dennoch nicht darin beirren lassen, eine von ihnen inspirierte Politik als moralisch falsch zu beurteilen, etwa weil sie seiner Meinung nach die Glaubwürdigkeit der Abschreckung gefährdet, das Abschreckungssystem als ganzes destabilisiert und damit beide Seiten schlechterstellt. Man mag versucht sein, eine solche Zweigleisigkeit der Beurteilung als 'paradox' oder 'schizophren' abzutun. Aber daß es gelegentlich moralisch richtig sein kann, etwas zu tun, was in der Regel moralisch bedenklichen Motiven entspringt, ist eine Tatsache, mit der einen nicht nur die große Politik, sondern auch der moralische Alltag konfrontiert.

Konsequentialistische Handlungsbeurteilungen hängen wesentlich von der Einschätzung von Folgenwahrscheinlichkeiten ab. Für die Beurteilung der Politik der nuklearen Abschreckung sind nun aber vor allem zwei Wahrscheinlichkeiten bedeutsam: die Wahrscheinlichkeit, mit der es zu einem Versagen der Abschreckung kommt, und die Wahrscheinlichkeit eines Kernwaffeneinsatzes in diesem Fall. Je geringer das Produkt aus diesen beiden Wahrscheinlichkeiten, desto eher wird sich der Unwert der Mittel (der nuklearen Bedrohung) durch den Wert des durch sie angestrebten Zwecks (der Friedenserhaltung) rechtfertigen lassen. Hier ergibt sich allerdings das Dilemma, daß wenn die erste Wahrscheinlichkeit klein sein soll, nicht zugleich die zweite Wahrscheinlichkeit beliebig klein sein kann. Die Wirksamkeit der Abschreckung hängt u.a. auch davon ab, daß die bedrohte Seite mit einer Realisierung der Drohung im gegebenen Fall als einigermaßen wahrscheinlich rechnen muß. Zu akzeptieren wäre das Dilemma wohl am ehesten, wenn garantiert wäre, daß die Falken die Propaganda und die Tauben die Politik machen - und daß die Propaganda obendrein geglaubt

würde. Daß eben dies nicht garantiert werden kann, macht das moralische Problem der nuklearen Abschreckung aus.

4. Das Problem der Absichten

Es gibt mehrere Punkte, an denen ein Vertreter deontologischer Beurteilungsansätze Vorbehalte gegen das Vorgehen des Konsequentialisten anmelden wird: Anders als der Konsequentialist wird er die moralische Richtigkeit von Handlungen nicht ausschließlich von Art und Wahrscheinlichkeit der Handlungsfolgen abhängig machen wollen. Anders als der Konsequentialist wird er die Wahl schlechter Mittel nicht in demselben Maße durch hinreichend gute und hinreichend realistisch erreichbare Zwecke gerechtfertigt sehen. Vor allem aber wird er dem Konsequentialisten darin nicht folgen wollen, daß er sowohl die Beurteilung der moralischen Richtigkeit von Handlungen als auch die Beurteilung des moralischen Werts von Handlungsmotiven lediglich von den wahrscheinlichen und nicht auch von den beabsichtigten Folgen abhängen läßt. Daß die Frage der Absichten des Drohenden in der ethischen Debatte um die nukleare Abschreckung bisher einen so breiten Raum eingenommen hat, erklärt sich für den Konsequentialisten in der Tat lediglich aus der einseitigen Orientierung der Debatte an der moraltheologischen Tradition mit ihrer ausgeprägten moralischen Differenzierung zwischen beabsichtigten Handlungsfolgen und erwarteten, aber unbeabsichtigten Handlungsfolgen. Für den Konsequentialisten ändert die Frage, ob ein Übel nur erwartet oder auch beabsichtigt war, nichts an der Verantwortlichkeit dessen, in dessen Macht es steht, das Übel zu verhindern. Wenn man aber bei der Beurteilung der moralischen Richtigkeit einer Handlung schon von ihren Motiven absehen soll, kann man darüber hinaus auch noch von den Absichten absehen, mit denen sie ausgeführt wird? Wird damit die Basis der Beurteilung nicht in einer extremen und unplausiblen Weise eingeengt? Wie immer es sich damit verhalten mag, der Konsequentialist kann sich in diesem Punkt nicht schlicht auf Evidenz berufen. Die Beweislast liegt voll und ganz bei ihm.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst den logischen Ort einer Absicht zum Kernwaffeneinsatz im System der nuklearen Abschreckung. Das System besteht darin, daß jede Seite die andere für den Fall eines militärischen Angriffs auf ihren Machtbereich mit einem nuklearen Zweitschlag bzw. der nuklearen Eskalation eines konventionell geführten Konflikts bedroht. Diese Drohung ist zunächst nichts anderes als der Sprechakt einer bedingten Willenserklärung: "X, wenn A", wobei A eine Handlung ist, die der Bedrohte entweder selbst ausführen oder durch eigenes Eingreifen verhindern kann. Primäre Absicht der Drohung ist, den Bedrohten von der Initiierung (bzw. dem Geschehenlassen) der Handlung abzuhalten, also die Eintrittsbedingung der angedrohten Sanktion zu verhindern. Glaubwürdig ist die Drohung allerdings nur, wenn zwei weitere Bedingungen erfüllt sind: wenn

für die jeweils andere Seite erkennbar ist, daß der Gegner über die technischen und organisatorischen Mittel verfügt, die Drohung gegebenenfalls wahrzumachen; und wenn die andere Seite nicht ausschließen kann, daß er die Drohung gegebenenfalls tatsächlich wahrmacht.

Hinsichtlich der sekundären, auf die Sanktion zielenden Absichten des Drohenden lassen sich nun drei Fälle unterscheiden:

1. Der Drohende beabsichtigt, die Drohung gegebenenfalls nicht wahrzumachen. Er hegt die bedingte Absicht "nicht X, wenn A" (Bluff).
2. Der Drohende behält sich die Entscheidung über die Realisierung der Drohung für den Zeitpunkt, in dem die Bedingung erfüllt ist, bzw. für irgendeinen anderen späteren Zeitpunkt vor. Er hegt weder die bedingte Absicht "X, wenn A" noch die bedingte Absicht "nicht X, wenn A" (Besitz ohne Drohung).
3. Der Drohende beabsichtigt, die Drohung gegebenenfalls wahrzumachen. Er hegt die bedingte Absicht "X, wenn A" (Drohung).

Jeder einzelne Fall wirft gesonderte Probleme auf, weshalb es sich empfiehlt, die konsequentialistische Beurteilung für jeden Fall einzeln durchzugehen, auch wenn - wie sich zeigen wird - die Beurteilung für alle drei Fälle im wesentlichen gleich ausfallen wird.

Im ersten Fall ist das, was in seinen Außenaspekten von einer echten Drohung eventuell nicht zu unterscheiden ist, eine Scheindrohung, ebenso scheinhaft und unecht wie ein in betrügerischer Absicht gegebenes Versprechen. Unter der Voraussetzung, daß es der Gegenseite gelingt, die wahren Absichten der gegnerischen Protagonisten auszuspionieren, wird eine solche Scheindrohung notgedrungen zur leeren Drohung, die wenig Glauben findet und entsprechend wenig bewirkt. Dennoch aber wäre es irreführend, in diesem Fall von einem reinen Bluff zu sprechen. Denn die Waffenarsenale, die zu diesem gigantischen Bluff gehören, sind keine Potemkinschen Dörfer. Kann auch nicht eigentlich von einer Drohung gesprochen werden, so angesichts der fortgesetzten Existenz und Einsatzbereitschaft der entsprechenden Waffensysteme doch weiterhin von einer Bedrohung. Der Bedrohte weiß nicht, ob auch andere, etwa die Nachfolger der gegenwärtigen Politiker, weiterhin bluffen werden. Nicht einmal dessen kann er sich sicher sein, daß derselbe Politiker, der heute zu wissen meint, daß er die Waffen niemals einsetzen wird, seiner Absicht im Ernstfall treubleibt. Mag die Abschreckungswirkung der Kernwaffen mit Blick auf die kurzfristige Zukunft auch um einiges geschwächt sein, so besteht doch die ausschließlich von Existenz und Einsatzbereitschaft der Kernwaffen abhängende 'existentielle' Abschreckung weiter. Zugleich damit bestehen auch die moralischen Bedenken gegen die Strategie nuklearer Abschreckung

weiter. Auch Machthaber, die nicht die Absicht haben, gegebenenfalls Kernwaffen einzusetzen, werden nicht verhindern können, daß ihre Waffen in die Hände weniger skrupulöser Politiker gelangen.

Noch weniger als im ersten wird man im zweiten Fall von reinem Bluff sprechen können. Zwar ist eine Drohung ohne Verwirklichungsabsicht in gewisser Weise ebenso unecht wie eine Drohung mit der Absicht der Nichtverwirklichung. Aber hier behält sich der Drohende immerhin die Möglichkeit einer späteren bedingten oder unbedingten Realisierungsabsicht vor. Die abschreckende Wirkung auf einen Bedrohten, der über die Absichten des Bedrohenden informiert ist, wird kurzfristig ausgeprägter sein als im ersten Fall, grundsätzlich und langfristig ändert sich jedoch nichts. Auch wenn die Gegenseite zu dem Schluß kommt, es sei unwahrscheinlich, daß sich eine Regierung von 'Tauben' gegebenenfalls für den Einsatz entscheidet, so schließt doch nichts aus, daß diese Regierung genau deshalb im Spannungsfall von einem Kriegskabinett von 'Falken' abgelöst wird.

Im dritten Fall ergibt sich für einen konsequentialistischen Beurteilungsansatz allerdings die Schwierigkeit, daß er nur schwer mit der gängigen Beurteilung von Absichten zu vereinbaren ist. Denn gewöhnlich beurteilen wir Absichten nach dem, was in ihnen beabsichtigt wird, nach ihrem Inhalt: Eine Absicht ist moralisch richtig oder falsch, je nachdem das Beabsichtigte, die beabsichtigte Handlung, moralisch richtig oder falsch ist. Daß das so ist, läßt sich aus ihrem pragmatischen Kontext erklären: Moralische Beurteilungen von Absichten zielen weniger auf das Haben (das Fassen, das Festhalten) der Absicht selbst als vielmehr auf die Ausführung des Beabsichtigten. Der pragmatische Sinn einer moralischen Kritik von Absichten besteht nicht primär darin, den Kritisierten von dem Haben der Absicht abzubringen, sondern darin, ihn von der Ausführung der Absicht abzubringen. Das Abbringen von der Absicht ist nur das Mittel, ihn von der Ausführung abzubringen.

Anders als Vertreter deontologischer Beurteilungsansätze charakteristischerweise annehmen, ist diese normative Gleichbehandlung von Absicht und Beabsichtigtem jedoch nicht in allen Fällen adäquat. Gegenüber den in ihnen beabsichtigten Handlungen sind Absichten etwas ontologisch Eigenständiges. Eine Absicht, die später aufgegeben oder modifiziert wird, ist um nichts weniger eine vollgültige Absicht als eine, die später realisiert wird. Anders als ein Willensakt ist sie nicht selbst Teil der beabsichtigten Handlung. Sich eine Absicht zu eigen zu machen, einen Entschluß zu fassen oder eine Entscheidung zu treffen ist vielmehr selbst eine Art Handlung. Diese kann z.B. ihrerseits unter Motiven stehen, die mit den Motiven der späteren Ausführung der beabsichtigten Handlung nicht notwendig übereinstimmen müssen.

Versteht man Absichten jedoch als eigenständige (innere) Handlungen, lassen sie sich ähnlich wie andere Handlungen von ihren zu erwartenden Folgen und Nebenfolgen her beurteilen, wobei zu den Nebenfolgen u.a. alle Folgen gehören, die nicht zugleich Folgen ihrer Ausführung sind. Solche Nebenfolgen sind etwa Vorbereitungshandlungen, die Voraussetzungen der Ausführung realisieren, ohne bereits als Teilhandlungen der Ausführung aufgefaßt werden zu können. Die Absicht meines Sohnes, bei Erreichen der Altersgrenze nach Australien auszuwandern, kann für den besonderen Eifer verantwortlich sein, mit dem er Englisch lernt, ohne daß es sinnvoll wäre, diesen bereits als Teil der beabsichtigten Auswanderung aufzufassen. Andererseits jedoch ist diese Nebenfolge der Auswanderungsabsicht moralisch durchaus nicht irrelevant.

Grundsätzlich läßt sich in Kontexten, in denen eine Absicht unabhängig von ihrer Ausführung moralisch signifikante Auswirkungen hat, die Absicht nicht nur inhaltlich, vom Beabsichtigten her, sondern auch funktional, von ihren faktischen Wirkungen her beurteilen, gleichgültig, welche normativen Maßstäbe diesen Beurteilungen im einzelnen zugrundegelegt werden. (So ist etwa ein deontologischer Ethiker nicht eo ipso darauf festgelegt, Absichten ausschließlich unter inhaltlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.) Unter funktionalen Aspekten werde ich etwa die Auswanderungsabsicht meines Sohnes um seiner Englischkenntnisse willen auch dann loben, wenn ich am Inhalt dieser Absicht wenig Lobenswertes finden kann. Zugegeben, das Lob hat in diesem Fall etwas Manipulatives, nicht nur objektiv, sondern auch für mich, der ich mir darüber im klaren bin, daß das Lob im Grunde dem Lerneifer gilt und nicht der dahinterliegenden Absicht. Aber das ändert nichts an der Tatsache, daß ich die Absicht selbst - um ihrer Folgen willen - als etwas Begrüßenswertes, als einen entscheidenden Gewinn betrachte. Ich betrachte dabei die Absicht quasi als eigenständige Handlung, die als Kausalfaktor in reale Wirkzusammenhänge eingelassen ist, während ich von ihrem idealen (intentionalen) Bezug auf die beabsichtigte - und möglicherweise nie verwirklichte - Handlung ganz absehe.

Es gibt zweifellos Kontexte, in denen sich eine Absicht sinnvoll nur inhaltlich beurteilen läßt. Bezieht sich eine unbedingte Absicht auf eine unmittelbar bevorstehende Handlung oder ist bei einer bedingten Absicht sicher damit zu rechnen, daß sich die Bedingung erfüllt, wird die Beurteilung der Absicht in der Regel mit der Beurteilung der beabsichtigten Handlung zusammenfallen. Eine rein funktionale oder gemischt inhaltlich-funktionale Beurteilung wird andererseits um so angemessener sein,

1. je zukünftiger die Handlung ist, auf die sich die Absicht bezieht,
2. je unwahrscheinlicher es ist, daß sich die Bedingung einer bedingten Absicht erfüllt, und
3. je gravierender die Folgen sind, die die Absicht unabhängig von ihrer Ausführung hat.

Liegen die beiden erstgenannten Merkmale vor, kann eine funktionale Beurteilung deshalb angemessen sein, weil mit einer Ausführung der Absicht nur bedingt zu rechnen ist. Die Absicht kann vor dem Zeitpunkt der Ausführung aufgegeben, modifiziert oder vergessen werden. Wer heute Pläne für übermorgen macht, weiß, daß er sie morgen mit großer Wahrscheinlichkeit revidieren muß, da sich wesentliche äußere und innere Voraussetzungen geändert haben. Ähnlich ist von bedingten Absichten zu erwarten, daß sie ins Leere gehen, sofern es nur hinreichend unwahrscheinlich ist, daß sich ihre Bedingung erfüllt. Eine ausschließlich inhaltliche Beurteilung der Absicht würde in beiden Arten von Fällen zu kurz greifen. Mit ihrer einseitigen Orientierung an der vorgestellten Ausführung der Absicht würde sie einen entscheidenden Aspekt ihrer Realität - der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit ihrer Ausführung - unberücksichtigt lassen.

Noch deutlicher unangemessen ist eine rein inhaltliche Absichtsbeurteilung im dritten Fall, vor allem dann, wenn - wie bei der Drohung - eine bedingte Absicht nicht nur die Funktion, sondern auch den Zweck hat, den Eintritt der Bedingung zu verhindern. Es wäre rechtspolitisch bedenklich, eine geplante gesetzliche Strafandrohung ausschließlich nach Kriterien inhaltlicher Gerechtigkeit (wie der Entsprechung von Strafmaß und Tat schwere) zu beurteilen und von Zweckmäßigungs- und allgemeinpolitischen Gesichtspunkten abzusehen. Die angedrohte Sanktion soll in der Regel nicht nur gerecht sein, sie soll vor allem auch zur Prävention taugen (und darüber hinaus Rechtssicherheit herstellen, das Rechtsbewußtsein schärfen, die Angst vor Bestrafung in Grenzen halten, Duckmäusertum und sozialen Unfrieden vermeiden usw.). Die sekundäre Absicht der Strafverhängung ist in diesem Fall ihrerseits primären Absichten untergeordnet, von denen zumindest einige evidentermaßen funktionale sind. Der sekundären Absicht wird eine funktionale Deutung und Beurteilung nicht willkürlich übergestülpt, sondern sie ist von sich aus auf diese funktionale Deutung angelegt.

Analoges gilt für die nukleare Abschreckung. Eine funktionale Beurteilung der bedingten Absicht zum Kernwaffeneinsatz kann bereits deshalb nicht unangemessen sein, weil diese Absicht ihrerseits der Absicht der Abschreckung funktional zugeordnet ist. Da Abschreckung in diesem Fall sogar der alleinige Zweck der Sanktionsandrohung ist, ist eine funktionale Beurteilung in diesem Fall nicht nur angemessen, sie sollte, wie immer sie ausfällt, der inhaltlichen Beurteilung sogar entschieden vorgeordnet werden.

Legt man den Maßstab einer rein inhaltlichen Beurteilung zugrunde, scheint es ausgeschlossen, daß sich eine etwaige Absicht des Präsidenten der USA, der UdSSR im Ernstfall nukleare Schäden in einem für sie nicht zu akzeptierenden Ausmaß zuzufügen, moralisch verantworten läßt. Ein Kernwaffeneinsatz in dem zu Abschreckungszwecken angedrohten Umfang

wäre nicht zu verantworten. Das Argument, daß es sich hierbei um einen Vergeltungs- und nicht um einen Erstschlag handeln würde und dementsprechend eher zu rechtfertigen wäre, geht ins Leere. Das atavistische Modell der Vergeltung mag nach wie vor beträchtlichen Erklärungswert haben - nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Entstehung von Kriegen -, aber das heißt nicht, daß es sich auch nur im Ansatz rechtfertigen läßt. Niemals kann es richtig sein, um eines angetanen Schadens oder Unrechts willen noch mehr Menschen leiden zu lassen und noch mehr kulturelle und ökologische Verwüstungen anzurichten. Wenn sich ein Kernwaffeneinsatz moralisch überhaupt rechtfertigen läßt, dann allenfalls wiederum durch Gründe der Abschreckung: zur Abschreckung des Gegners von einer (weiteren) Eskalation des Konflikts, von weiteren Kriegshandlungen überhaupt, oder zur Bekräftigung und Glaubwürdigkeitserhaltung der Abschreckungsstrategie insgesamt. Ich habe die stärksten Zweifel - vor allem angesichts der nicht zu vernachlässigenden Eskalationsrisiken -, ob sich selbst ein begrenzter Kernwaffeneinsatz unter diesen Vorzeichen rechtfertigen ließe. Aber selbst dann, wenn er sich rechtfertigen ließe, würde dies nicht heißen, daß sich ein Einsatz von dem Ausmaß rechtfertigen ließe, wie er zum Zweck einer effektiven Abschreckung angedroht werden muß.

Eine rein inhaltliche Beurteilung der Absicht, die nukleare Abschreckungsdrohung im Ernstfall wahrzumachen, kann schwerlich zu einem anderen Resultat kommen als dem, sie als schlechterdings verbrecherisch zu beurteilen. Eine rein funktionale Beurteilung dagegen führt auch für diesen Fall zu keinem wesentlich anderen Ergebnis als in den beiden ersten Fällen (Bluff, Besitz ohne Drohung). Zwar wird die Tatsache, daß der Präsident der USA die Absicht hat, die Kernwaffen gegebenenfalls einzusetzen, die bedingte Wahrscheinlichkeit eines Kernwaffeneinsatzes im Ernstfall (und die Abschreckungswirkung des Waffenbesitzes) kurzfristig erhöhen. Das langfristige Risiko jedoch wird dadurch nicht wesentlich tangiert. Ob eine Absicht zum Einsatz besteht oder nicht, wird nur für denjenigen moralisch relevant sein, der mit einem Krieg zwischen den Supermächten für die allernächste Zukunft rechnet.

Es läßt sich also vorläufig zumindest so viel sagen, daß falls der Konsequentialist die Abschreckungsstrategie für rechtfertigbar hält, er keinen Widerspruch darin sehen muß, den Inhalt der Absicht moralisch zu verurteilen, das Haben der Absicht jedoch zugleich moralisch zu billigen. Er kann die Absicht des Präsidenten inhaltlich für moralisch falsch halten (und vielleicht - nicht notwendig - die diese Absicht leitenden Motive für moralisch schlecht), zugleich aber entschlossen sein, nichts zu tun, was den Präsidenten in dieser Absicht verunsichern könnte. Dazu wird er immer dann (aber auch nur dann) entschlossen sein, wenn er überzeugt ist, daß die Tatsache der Absicht zumindest kurzfristig die Abschreckung erhöht und das Produkt aus der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Krieges zwischen den Supermächten und der bedingten Wahrscheinlichkeit eines

Kernwaffeneinsatzes insgesamt kleiner werden läßt, auch wenn es die letztere größer werden läßt.

Spätestens an dieser Stelle dürfte der Vertreter einer stärker inhaltlichen Beurteilung allerdings geltend machen, daß eine ausschließlich oder weitgehend funktionale Betrachtungsweise die eigentliche moralische Dimension des Problems der nuklearen Abschreckung verfehlt: Wie immer angemessen funktionale Überlegungen für einen Beobachter sein mögen, der eine Absicht 'von außen' beurteilt - für den Akteur selbst (und jeden, der sich vorstellungsmäßig mit ihm identifiziert) stelle sich das moralische Problem anders dar. Mag es aus der Beobachterperspektive auch moralisch richtig erscheinen, daß der Präsident sich für das moralisch Falsche entscheidet, so sei doch schwer vorstellbar, wie dies für ihn selbst ein vernünftiger Grund sein kann, sich für das moralisch Falsche zu entscheiden. Entweder, so scheint es, entscheidet sich der beurteilte Akteur für das moralisch Falsche, ohne sich um die Moral der Angelegenheit zu kümmern, oder er läßt sich von moralischen Gründen leiten und entscheidet sich für das moralisch Richtige - zum Bedauern des konsequentialistischen Beobachters. Kurz, die Selbstanwendung der konsequentialistischen Beurteilung scheint zu der paradoxen Konsequenz zu führen, daß sich ein moralischer (und zugleich rationaler) Akteur einerseits keine Absicht zu eigen machen kann, deren Ausführung er für moralisch falsch hält, daß es nach der Mephistopheles-Logik des Konsequentialisten jedoch sein kann, daß er sich genau diese unmoralische Absicht zu eigen machen muß, wenn er moralisch entscheiden will.² Wird nicht der konsequentialistische Lösungsversuch des moralischen Dilemmas der nuklearen Abschreckung durch diesen Widerspruch grundsätzlich in Frage gestellt?

Wenn hier ein Widerspruch vorliegt, dann zumindest kein logischer Widerspruch. Daß es moralisch falsch ist, X zu tun, impliziert nicht, daß es in jedem Falle moralisch falsch ist, die Ausführung von X zu beabsichtigen. Solange das Beabsichtigen einer Handlung als etwas von der Ausführung der Handlung Abtrennbares aufgefaßt werden kann, besteht zwischen der moralischen Qualifizierung von Absicht und Ausführung kein schlechthin notwendiger Zusammenhang. Zwar besteht ein notwendiger Zusammenhang zwischen der moralischen Qualifizierung der Ausführung und der moralischen Qualifizierung des Inhalts der Absicht (die Ausführung ist der Inhalt der Absicht), dasselbe gilt jedoch nicht von der moralischen Qualifizierung der Ausführung in Bezug auf die moralische Qualifizierung der Absicht als eigenständige Handlung. Auch von einem moralischen Widerspruch scheint nicht ernsthaft gesprochen werden zu können. Es ist ja nicht so, daß dieselbe Handlung X einmal als moralisch richtig, ein anderes Mal als moralisch falsch beurteilt würde. Was der Konsequentialist dem politischen Akteur ansinnt, ist nicht, das moralisch Falsche aus moralischen Gründen zu tun, sondern das moralisch Falsche aus moralischen Gründen zu beabsichtigen.

Nicht zu leugnen ist allerdings eine psychologische Schwierigkeit. Eine Handlung einerseits für moralisch falsch zu halten, sie aber dennoch aus Gründen der Folgen der Absicht selbst zu beabsichtigen, erfordert von dem moralischen Politiker, der sich über das Paradox im klaren ist, eine beträchtliche Toleranz gegenüber innerer Dissonanz. Viel weniger freilich fordert es von einem unmoralischen Politiker oder von einem moralischen Politiker, der sich über das Paradox nicht im klaren ist oder sogar bewußt darauf verzichtet, sich in seiner Tatkraft als Abschreckungsakteur durch die Subtilitäten der Abschreckungstheorie beeinträchtigen zu lassen.

5. Risikovergleich

Die 'paradoxe' Konsequenz ergibt sich für den Konsequentialisten nur dann, wenn er das System der nuklearen Abschreckung insgesamt für rechtfertigbar hält, und das ist weiterhin offen. Klar ist bisher nur, daß sich für ihn die Frage nach der moralischen Beurteilung des Abschreckungssystems in die außermoralische Frage nach dem geringeren Übel auflöst: Verhindert wechselseitige nukleare Abschreckung in einer Welt, in der die Supermächte über das zum Bau der Bombe erforderliche Wissen ein für allemal verfügen und in der zwischen beiden ein gewisses Maß an Mißtrauen herrscht, mehr Schaden - vor allem Schaden durch mögliche konventionelle und nukleare Kriege - als ein Verzicht auf nukleare Abschreckung?

Es ist das Glück und das Unglück des Konsequentialismus, daß für ihn die Beantwortung moralischer Streitfragen in erheblichem Umfang von deskriptiven Einschätzungen abhängt. Wo die Fakten klar auf der Hand liegen, kann die empirische Orientierung des Konsequentialismus die Beantwortung vieler Wertfragen nur erleichtern. Wo Meinungsverschiedenheiten über empirische Sachverhalte endemisch sind, schlägt der Dissens leicht auf die moralischen Einschätzungen durch. Obwohl die bei der nuklearen Abschreckung zu vergleichenden Risiken - Gegnerschaft zweier Supermächte mit und ohne System wechselseitiger nuklearer Abschreckung - grob kommensurabel sind, da beide Male das Hauptrisiko von kriegerischen Auseinandersetzungen ausgeht, gehen die empirischen Einschätzungen so radikal auseinander, daß ein auch nur halbwegs konsensfähiger Risikovergleich - und damit eine einhellige moralische Bewertung - in weiter Ferne zu liegen scheint. Immerhin lassen sich im Vorfeld der eigentlich problematischen Einschätzungen einige Aussagen treffen, die m.E. ein gewisses Maß an Sicherheit beanspruchen und den Bereich des Dissenses zumindest eingrenzen können:

1. Kein System glaubwürdiger wechselseitiger nuklearer Abschreckung läßt die Wahrscheinlichkeit eines Kriegausbruchs zwischen den Supermächten (und ihren Verbündeten) unter den gegenwärtigen Bedingungen vernach-

lässigbar klein werden. Das Gegenteil anzunehmen, wäre reines Wunschdenken. Mögen auch Kernwaffen in besonderer Weise geeignet sein, einen Einsatz 'undenkbar' erscheinen zu lassen, beseitigt das doch nicht die Gefahr, daß die eine oder die andere Seite - in der Erwartung, ihn auf einem niedrigen Eskalationsniveau halten zu können - einen Krieg auslöst und eine nukleare Reaktion provoziert.

2. Die Wahrscheinlichkeit eines Kriegs, der von Anfang an unter beidseitigem Einsatz von Kernwaffen geführt wird, ist unter Bedingungen einer glaubwürdigen Drohung mit nuklearen oder ähnlich verheerenden Massenvernichtungswaffen vernachlässigbar klein. Nicht nur verfügt jede Seite über eine Zweitschlagskapazität, die hinreicht, um der Gegenseite auch im Falle eines nuklearen Vernichtungsschlags verheerende Zerstörungen zuzufügen, es ist auch nicht zu sehen, welches Interesse die angreifende Seite haben sollte, den Gegner von vornherein auf ein potentiell selbstmörderisches Eskalationsniveau festzulegen.

3. Die Wahrscheinlichkeit des Ausbruchs eines (zu Beginn) konventionell geführten Kriegs zwischen den Supermächten (und ihren Verbündeten) ist in einem System wechselseitiger nuklearer Abschreckung kleiner als ohne nukleare Abschreckung. Dies zu bezweifeln, hieße der nuklearen Drohung jede Abschreckungswirkung abzusprechen, was aus den bereits angegebenen Gründen kaum plausibel ist.

4. Ein System wechselseitiger nuklearer Abschreckung macht es wahrscheinlicher, daß ein (zu Beginn) konventionell geführter Krieg zwischen den Supermächten (oder ihren Verbündeten) nuklear eskaliert. Auch wenn ein Angriff der Gegenseite nicht quasi automatisch zu einer Überschreitung der nuklearen Schwelle führt, steht der Bedrohende doch im Ernstfall unter einem gewissen Handlungszwang. Je weniger er bereit ist, seine Drohung wahrzumachen,³ um so größer ist das Risiko, daß seine Drohung unglaubwürdig wird.

5. Das Risiko der nuklearen Eskalation eines zu Anfang konventionell geführten Kriegs ist selbst bei beidseitiger vollständiger nuklearer Abrüstung nicht vernachlässigbar klein. Solange es das Wissen von Atomwaffen gibt, ist ihr Einsatz nicht schlechthin auszuschließen. Ein drohender oder sich zuspitzender militärischer Konflikt kann jederzeit zum Anlaß werden, eine in Entspannungszeiten beschlossene nukleare Abrüstung zu widerrufen und die stillgelegten nuklearen Anlagen in Betrieb zu nehmen.

Alles weitere hängt wesentlich von der relativen Gewichtung der Aussagen 3 und 4 ab. Wer es für wahrscheinlich hält, daß das Abschreckungssystem - aus Gründen seiner Strukturbedingungen oder seiner faktischen Erscheinungsform - versagt, wird aus der Aussage 4 den Schluß ziehen, daß die Gefahren des Systems den Sicherheitsgewinn überwiegen. Ich selbst ten-

diere dazu, diese Wahrscheinlichkeit als so gering einzuschätzen, daß Aussage 4 dagegen nicht ins Gewicht fällt: Ein Verzicht auf nukleare Abschreckung würde die Kriegsgefahr wesentlich erhöhen - ein beidseitiger Verzicht, weil er jeder Seite eine Chance läßt, einen Krieg zu gewinnen, ein einseitiger Verzicht, weil er der kernwaffenbesitzenden Seite die Chance läßt, mit den Kernwaffen in der Hinterhand eine etwa bestehende konventionelle Überlegenheit auszuspielen. Mit der Erhöhung der Kriegsgefahr würde sich aber auch die Gefahr einer nuklearen Eskalation erhöhen, da im Kriegsfall jede Seite ohne Kernwaffen einen starken Anreiz hätte, ihr Kernwaffenpotential wieder aufzubauen (vgl. Fisher 1985, 65).

Aus der Auffassung, daß eine kernwaffenbewehrte Welt mit einem System wechselseitiger Abschreckung einer kernwaffenbewehrten Welt ohne Abschreckungssystem als das kleinere Übel vorzuziehen ist, folgt allerdings nicht, daß das Abschreckungssystem in seiner gegenwärtigen Erscheinungsform in jeder Hinsicht moralisch gutgeheißen werden kann. Auch wenn es - gemäß den getroffenen deskriptiven Einschätzungen - moralisch bedenklich wäre, dem Prinzip der nuklearen Abschreckung als solchem abzuschwören, scheint es doch unbedingt erforderlich, die mit diesem System verknüpften Risiken auf das wirklich unumgängliche 'Restrisiko' zu beschränken. Dies kann auf zweierlei Weise geschehen: durch die Reduktion des Schadensumfangs eines möglichen Kernwaffeneinsatzes (soweit er über das zur Abschreckung erforderliche Niveau hinausgeht) und durch eine weitergehende Reduktion der Wahrscheinlichkeit eines militärischen Konflikts zwischen den kernwaffenbesitzenden Staaten.

Daß der Schadensumfang eines möglichen Atomkriegs begrenzt werden muß, folgt bereits aus der in den letzten Jahren diskutierten Möglichkeit eines nuklearen Holozids - der womöglich irreversiblen Vernichtung nicht nur der Menschengattung, sondern der gesamten höheren Lebensformen auf der Erde infolge eines 'nuklearen Winters', bewirkt durch eine sich aufschaukelnde - kontrollierte oder unkontrollierte - nukleare Eskalation. Ich teile nicht die Ansicht Tugendhats (vgl. 1986, 40), daß das Risiko eines nuklearen Holozids so unvergleichlich ist, daß es jeder Nutzen-Risiko-Abwägung entzogen sein und grundsätzlich vermieden werden sollte. Weder ist ein Weltuntergang das größtmögliche Übel (eine weltweite Hölle wäre m.E. ein größeres), noch gibt es in einer Welt des bis auf weiteres irreversiblen nuklearen Wissens eine realistische Möglichkeit, dieses Risiko zu vermeiden. Man kommt nicht darum herum, dieses Risiko in irgendeiner Weise zu 'verrechnen', und dabei sollte man den Unwert einer Auslöschung der Menschengattung und des gesamten höheren Lebens in der Tat nicht nur mit dem tatsächlichen Leiden der dem Untergang Geweihten, sondern mit dem gesamten durch eine derartige Katastrophe bedingten Wertentgang veranschlagen (vgl. Birnbacher 1986, 59-61). Berücksichtigt man nicht nur die Kosten einer derartigen nuklearen Apokalypse, sondern auch die Opportunitätskosten, wird deutlich, wie vorrangig die Verpflichtung sein muß, die

Eintrittswahrscheinlichkeit eines derart gigantischen Schadens auf das Minimum zu beschränken.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Holozids ist das Produkt aus drei Einzelwahrscheinlichkeiten: der Wahrscheinlichkeit, daß durch einen 'nuklearen Winter' alles höhere Leben dem Untergang geweiht ist, der Wahrscheinlichkeit, daß es bei einem massierten Einsatz von Kernwaffen zu einem 'nuklearen Winter' kommt, und der Wahrscheinlichkeit eines solchen massierten Einsatzes. Alle drei Wahrscheinlichkeiten sind klein, aber nicht vernachlässigbar klein.

Es gibt keinen Automatismus der nuklearen Eskalation. Ein begrenzter Kernwaffeneinsatz könnte kriegsentscheidend wirken, ohne eine Spirale der Zerstörung in Bewegung zu setzen. Ein rationaler Machthaber eines mit Kernwaffen angegriffenen Staates wird eher die Waffen strecken als die selbstmörderischen Risiken eines Gegenschlags in Kauf nehmen. Aber auf Rationalität ist kein Verlaß und erst recht nicht unter den Extrembedingungen eines Atomkriegs. Mindestens zwei Bilder nuklearer Irrationalität drängen sich auf, und es ist schwierig zu sagen, welches mehr zu fürchten ist: das eines nuklearen Holocaust aus archaischem Götterdämmerungs-Rausch oder das einer automatischen Eskalation aufgrund fehlerhafter Computersteuerung. Zur Verringerung des Risikos eines nuklearen Holozids im Extremfall bieten sich zwei Wege an: die Umstellung der nuklearen Abschreckung auf ein nicht-nukleares (chemisches?) funktionales Äquivalent; oder die Absenkung der Gesamtsprengkraft der weltweit vorhandenen Kernwaffen unter die Schwelle des Katastrophenrisikos. Die zweite - sicherlich attraktivere - Alternative bedeutet einen massiven Abbau des zu Abschreckungszwecken bereits heute weitgehend nicht mehr notwendigen Overkills.

Wichtiger freilich als die Reduktion des eventuellen Schadensmaßes bleibt die Reduktion der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Kriegs mit politischen Mitteln: die Erhaltung der Symmetrie der nuklearen Abschreckung, u.a. durch die Erhaltung der Symmetrie der nuklearen Verwundbarkeit (kein strategisches Verteidigungssystem); ein- oder zweiseitiger Rüstungsabbau bei Aufrechterhaltung einer glaubwürdigen Minimal-Abschreckung; Verzicht auf politische Provokation; Entspannungspolitik; Vertrauensbildung.

Anmerkungen

- 1 Gemessen an dem argumentativen Gewicht, das die Prämisse der normativen Gleichbehandlung von Absicht und Beabsichtigtem zu tragen hat, ist es erstaunlich, für wie wenig begründungsbedürftig sie von Vertretern deontologischer Ansätze gehalten wird. Vgl. z.B. Kenny 1985, 47.

- 2 Eine ausführliche Darstellung dieses sog. 'Abschreckungsparadoxes' findet sich in Kavka 1978.
- 3 Dies wird hervorgehoben von Tugendhat 1986, 35.

Bibliographie

- Birnbacher, D. (1986), Zur Frage der Gründe für die Erhaltung der menschlichen Gattung, in: T. Meyer/S. Miller (Hrsg.), Zukunftsethik und Industriegesellschaft, München, 59-61
- Fisher, D. (1985), Morality and the Bomb: An Ethical Assessment of Nuclear Deterrence, London-Sydney
- Kavka, G. S. (1978), Some Paradoxes of Deterrence, in: Journal of Philosophy 75, 285-301
- Kenny, A. (1985), The Logic of Deterrence, London
- Tugendhat, E. (1986), Nachdenken über die Atomkriegsgefahr und warum man sie nicht sieht, Berlin